

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen





Vorwort

Vorwort

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der organisierte Sport bietet vielfältige Orte der Begegnung und gemeinsame Aktivitäten in gleichaltrigen ebenso wie in generationenübergreifenden Altersgruppen. Emotionalität und Körperlichkeit von Spiel, Sport und Bewegung sind gerade für Kinder und Jugendliche, aber auch für erwachsene Sportlerinnen und Sportler sehr wichtig. Unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) baut der Sport auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen auf. Alle Mitglieder tragen und gestalten das Vereins- und Verbandsleben mit und tun dies meist ehrenamtlich.

Die körperliche und emotionale Nähe und die Bindung, die dadurch im Sport entstehen kann, sind einerseits für die Förderung des sozialen Zusammenhalts in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Andererseits bergen sie auch die Gefahr sexualisierter Übergriffe.

Gleichzeitig bietet der Sport jedoch auch die Chance, Grenzverletzungen, die im Sport oder außerhalb des Sports geschehen, wahrzunehmen und Hilfe anzubieten. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen vorzugehen, sie zu erkennen und zu ahnden. Der Sport beteiligt sich daran entschieden und konsequent vor dem Hintergrund seiner Haltung, die Grundrechte von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern zu schützen.

Das Präsidium des DOSB hat im März 2010 ein Positionspapier zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport beschlossen und hat jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf das Schärfste verurteilt. Die DOSB-Mitgliederversammlung verabschiedete am 4. Dezember 2010 eine Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport. Hierin werden Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt benannt und Handlungsfelder bzw. Standards vereinbart. Dazu gehören die Benennung von entsprechenden Beauftragten mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport, die Qualifizierung von Trainer/-innen, Übungs- und Jugendleiter/-innen sowie Funktionsträger/-innen oder auch Prüfkriterien für Satzungen und Ordnungen, um strukturelle Bedingungen zur Verhinderung sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Auf dieser Grundlage haben wir die vorliegenden Arbeitsmaterialien entwickelt und hoffen, Ihnen damit eine Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen bieten zu können.

Wir begrüßen es sehr, dass sich viele Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj auf den Weg gemacht haben, die Herausforderungen der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt anzunehmen. Sie greifen dabei ein zentrales Thema der Vereins- und Verbandsentwicklung auf, das auch über die derzeitige Aktualität hinaus von Bedeutung sein wird. Diesen Prozess werden wir tatkräftig mitgestalten.

Allen, die sich engagiert an dieser Aufgabenstellung beteiligen, sagen wir im Namen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend „herzlichen Dank“!



Ingo Weiss
DOSB-Präsidiumsmitglied
1. Vorsitzender der dsj



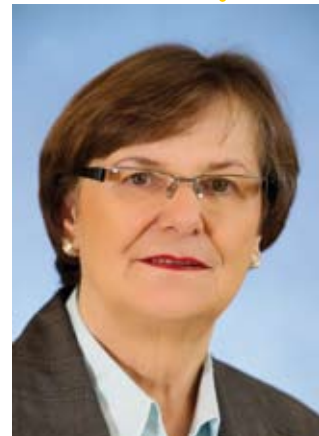
Ilse Ridder-Melchers
DOSB-Vizepräsidentin
Frauen und Gleichstellung



Prof. Dr. Gudrun Doll-Tepper
DOSB-Vizepräsidentin
Bildung und Olympische Erziehung



Ingo Weiss



Ilse Ridder-Melchers



Prof. Dr. Gudrun Doll-Tepper



Inhalt

Inhalt

Inhalt

Einleitung.....	7
1 Hintergrundinformationen.....	9
1.1 Sexualisierte Gewalt – Definition, Ausmaß und Formen	9
1.2 Täter/-innen und ihre Vorgehensweisen in Institutionen	10
1.3 Formen sexualisierter Gewalt im Sport.....	12
1.4 Spezifische Bedingungen im Sport	13
2 Leitfaden: Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein.....	16
2.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren.....	17
2.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln	18
2.3 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten	20
2.4 Mädchen und Jungen stärken.....	21
2.5 Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüfen	22
3 Leitfaden: Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein.....	26
3.1 Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen	27
3.2 Mit externen Fachstellen kooperieren	28
3.3 Im besten Interesse des jungen Menschen handeln	29
3.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahren.....	31
3.5 Klar und sachlich kommunizieren.....	31
Anhang.....	32
Ehrenkodex.....	33
Handlungsleitfaden zum Ehrenkodex des DOSB und der dsj	34
Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein	36
Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	37
Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen	38
Literaturverzeichnis:	39
Impressum.....	41



Einleitung

Sportvereine in Deutschland verzeichnen rund 7,8 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen.¹ Sie treiben dort begeistert Sport, mit hohem Engagement und in Gemeinschaft mit anderen, und sie profitieren davon, denn Sporttreiben kann nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das psychische und soziale Wohlbefinden stärken.

Melanie ist 12 Jahre alt und hat sich immer gerne bewegt. Seit vier Jahren ist sie festes Mitglied in einem Schwimmverein und trainiert dreimal pro Woche. Sie hat schon verschiedene Wettkämpfe gewonnen und dann stolz ihre Medaillen zu Hause gezeigt. Seit einiger Zeit wirkt sie allerdings wenig motiviert. Sie erzählt nicht mehr vom Schwimmen und lässt das Training schon mal ausfallen. Immer öfter zieht sie sich in ihr Zimmer zurück und reagiert nicht auf Nachfragen der Eltern. Zusammen mit ihrer besten Freundin berichtet sie dann irgendwann ihrer Mutter, wie schlecht sie sich beim Training fühlt. Der Trainer drückt sie so oft an sich, umarmt sie und kommt in die Umkleidekabine und schaut ihr beim Umziehen zu. Sie fühlt sich dabei komisch, traut sich aber nicht, etwas dagegen zu sagen.

Diese positiven Wirkungen des Sports liegen in der aktiven Verantwortung der Sportvereine in Deutschland. Sie werden durch die engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung der Maßnahmen, Angebote und des Vereinsalltags der Sportvereine bewirkt.

Die Arbeit von Sportvereinen wird unter anderem von dem Gedanken getragen, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört auch die Vermeidung von jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.² Die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verurteilen aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene³ und fordern ihre Mitgliedsorganisationen auf, gemeinsam Gewalt vorzubeugen.⁴

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Sportvereine und behandelt insbesondere die Prävention von sowie die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Sie verfolgt den Anspruch, Verantwortlichen im Sportverein – sowohl im Vorstand oder in der Geschäftsstelle als auch im Trainings- und Übungsbetrieb – mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu geben. Die Broschüre gliedert sich in drei Abschnitte: Das Kapitel 1 liefert Hintergrundinformationen, die in die Thematik einführen. Anschließend werden Empfehlungen sowohl zur Prävention (Kapitel 2) von sexualisierter Gewalt als auch zur Intervention bei konkreten Vorfällen (Kapitel 3) gegeben. Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich dabei an fachlichen Standards, wie zum Beispiel an denen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ der Bundesregierung.⁵ Darüber hinaus greifen sie auf die Erfahrungen mit entsprechenden Konzepten des organisierten Sports zurück. Hier sind insbesondere die Kampagnen des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen, des Landessportbundes Berlin und der Deutschen Ju Jutsu-Jugend sowie des Kölner Arbeitskreises „Wir zeigen die Rote Karte gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ unter Federführung des Stadtsportbundes Köln zu nennen.⁶

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Broschüre ist die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur in den Sportvereinen. Nur wenn das Tabu, über sexualisierte Gewalt zu reden, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt erhöht werden.

1 Vgl. Bestandsdatenerhebung des DOSB (2010), Altersgruppe bis 18 Jahre

2 Vgl. Ehrenkodex; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

3 In der vorliegenden Broschüre beschäftigen wir uns vorwiegend mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Eine Broschüre des DOSB für die Zielgruppe der erwachsenen Sportlerinnen und Sportler ist ebenfalls geplant. Zur Vertiefung von rechtlichen Fragen liegt bereits die dsj-Broschüre „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ vor.

4 Vgl. Positionspapier des DOSB und der dsj von März 2010.

5 Siehe auch www.rundertisch-kindesmissbrauch.de

6 Vgl. LandesSportBund NRW, 2010 ; www.kinderschutz-im-sport-berlin.de; www.ju-jutsu-jugend.de; www.rote-karte-koeln.de



Wir möchten Ihnen Mut machen, die Aufgabe des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt anzugehen. Mit dem Lesen und Verinnerlichen dieser Broschüre tun Sie einen ersten wichtigen Schritt, denn Sie nehmen sich des Themas an und erkennen dieses als relevant an. Bei der Umsetzung der einzelnen Präventionsbausteine stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Deutschen Sportjugend und deren Mitgliedsorganisationen gerne beratend zur Verfügung.

1 Hintergrundinformationen

1.1 Sexualisierte Gewalt – Definition, Ausmaß und Formen

Das Thema der sexualisierten Gewalt ist nicht neu, erfährt aber in letzter Zeit aufgrund öffentlich bekannt gewordener Vorfälle eine erhöhte Aufmerksamkeit. Dabei werden in den Medien und Ratgebern verschiedene Begriffe zur Beschreibung verwendet, zum Beispiel „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“ oder „sexueller Missbrauch“.

In der Öffentlichkeit hat sich insbesondere der Begriff „Kindesmissbrauch“ durchgesetzt, obwohl dieser in Teilen der Fachliteratur kritisiert wird, da es keinen legitimen „Gebrauch“ von Sexualität bei minderjährigen Schutzbedürftigen gibt. In der Fachöffentlichkeit wird daher die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ verwendet, als ein Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.

Die Sexualität macht den intimsten Bereich des Menschen aus. Eine Verletzung dieser Sphäre löst ein Höchstmaß an Erniedrigung bei den Betroffenen aus. Diesen besonders sensiblen Bereich nicht schützen zu können erzeugt das Gefühl, unterworfen und ohnmächtig zu sein.⁷

Sexualisierte Gewalt kommt in verschiedenen Formen vor:

Enge Definition:

Wird das Problemfeld eng ausgelegt, geht es um Nötigung oder Vergewaltigung, also erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch (§177, Abs. 1) definiert sind.

Eine repräsentative Befragung in Deutschland ergab, dass 13% der Frauen angeben, seit ihrem 16. Lebensjahr schon einmal Formen sexualisierter Gewalt in diesem engeren Sinne erlitten zu haben. Dies entspricht fast jeder siebten Frau. In den meisten Fällen geht die Gewalt dabei von Männern aus. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Täter bekannt und stammen aus dem familiären Umfeld, der Nachbarschaft oder Institutionen der Schule, Ausbildung und Jugendarbeit.⁸

Mit Blick auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen wird angenommen, dass etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge mindestens einmal vor dem 18. Lebensjahr eine sexualisierte Gewalterfahrung im engeren Sinne macht.⁹ Nach UN-Angaben sind Mädchen mit Behinderung etwa doppelt so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen wie nicht behinderte Mädchen und Frauen.¹⁰ Jüngste Daten von Opfern weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden.¹¹

Weite Definition:

Wird das Problemfeld der sexualisierten Gewalt weiter gefasst, dann müssen auch sexuelle Belästigungen in den Blick genommen werden, das heißt sexualisierende Übergriffe durch Worte, Bilder, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt.¹² Dazu zählen sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen, Formen des Exhibitionismus und Voyeurismus, das Zeigen pornografischer Abbildungen oder unerwünschte Berührungen intimer Körperbereiche.

7 Vgl. Bundschuh, 2010, S. 8f.

8 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, S. 7 ff.

9 Vgl. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 2003, S. 4

10 The World Disability Report – Disability '99. Genf, 1998

11 Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 47

12 Vgl. Baer, 2002

1.2 Täter/-innen und ihre Vorgehensweisen in Institutionen

Im Kontext der sexualisierten Gewalt gibt es verschiedene Gruppen von Tätern und Täterinnen, die nicht immer leicht voneinander zu unterscheiden sind. Sexualisierte Gewalt wird dabei grundsätzlich häufiger von Männern als von Frauen ausgeübt.¹³

Bei sexualisierter Gewalt geht es um verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.¹⁴ Seitens der Täter/-innen sind nicht unbedingt sexuelle Bedürfnisse handlungsleitend, sondern das Streben nach Unterwerfung des Opfers durch sexuelle Handlungen. Es handelt sich also um eine Form der Machtausübung und des Machtmissbrauchs.

Erwachsene mit einer ausschließlichen oder überwiegenden, dauerhaften sexuellen Ausrichtung auf Kinder werden in der Regel als pädosexuell (oder als pädophil) bezeichnet. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es auch Pädosexuelle gibt, deren Unrechtsbewusstsein sie davon abhält, eine erotisch-sexuelle Nähe zu Kindern zu suchen. Einige von ihnen begeben sich in Therapien und erwerben Strategien, ihre Orientierung zu kontrollieren.¹⁵

Zu schwerwiegenden Problemen führen hingegen diejenigen Pädosexuellen, die sich nicht von Kindern und Jugendlichen fern halten und sie zu sexuellen Handlungen zwingen. Diese Täter/-innen werden auch als pädokriminell bezeichnet. Da Pädokriminelle eine dauerhafte sexuelle Orientierung gegenüber Kindern haben und sie das Interesse an ihren Opfern verlieren, wenn erste Anzeichen des Erwachsenwerdens sichtbar sind, beuten sie über die Zeit eine große Zahl an Opfern aus. Oftmals haben sie mehrere Opfer zugleich.¹⁶

Eine weitere Gruppe von Täter/-innen umfasst erwachsene Personen mit einer primären sexuellen Orientierung gegenüber Erwachsenen. Sexuelle Handlungen mit Kindern sind hier eher Ersatzhandlungen für die eigentlich bevorzugten altersentsprechenden Partner/-innen. Das Kind wird dabei in die Rolle eines/einer Ersatzpartners/-in gedrängt.¹⁷

Vernachlässigt werden häufig die Vorfälle sexualisierter Gewalt, die unter Kindern und Jugendlichen passieren. Auch das Ausmaß dieser sogenannten „Peer-Gewalt“ ist bislang kaum bekannt. Zudem werden Übergriffe unter Gleichaltrigen häufig bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2009 weist jedoch beim sexuellen Missbrauch immerhin einen Anteil von 26% an minderjährigen Tatverdächtigen auf.¹⁸

Sexualisierte Gewalt zwischen Erwachsenen wird in der Diskussion ebenfalls oft vernachlässigt.

Wie gehen Täter/-innen in Institutionen vor?

Täter/-innen suchen sich ihre Opfer in verschiedenen Kontexten, zum Beispiel

- in Familien,
- in der Nachbarschaft,
- in Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit,
- in Betreuungseinrichtungen und
- in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

13 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 37; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004

14 Vgl. Rulofs, 2006, S. 157f.

15 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 38

16 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 39

17 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 38

18 Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 217

Freizeit- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, d.h. auch Angebote in Sportvereinen, bieten für Täter/-innen günstige Gelegenheiten. Es fällt schwer zu glauben, dass es genau in solchen Bereichen, die als Schutz- und Entfaltungsraum zum Wohle der Kinder gedacht sind, zu Belästigung, Übergriffen oder erzwungenen sexuellen Handlungen kommen kann.¹⁹

Täter/-innen setzen aber gezielt auf das Vertrauen, das ihrer Position als Betreuer/-in, Lehrer/-in oder auch als Jugendtrainer/-in in einer anerkannten Institution entgegen gebracht wird. Sexualisierte Gewalt beginnt meistens nicht mit einem eindeutigen Übergriff, sondern wird über längere Manipulationsprozesse angebahnt. Dabei versuchen die Täter/-innen das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und insbesondere der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.²⁰

Teil der Täter/-innenstrategie ist es, die Widerstandsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu testen, d.h. ein potenzielles Opfer zu finden, bei dem sie vermuten, dass es sie nicht öffentlich anklagen wird. Das Kind erfährt eine besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung und wird dadurch in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden. Auch Opfer aus dem Bereich des Sports berichten von diesem besonders engen Verhältnis zu den jeweiligen Peinigern und von der eigenen Schwierigkeit, sexualisierte Gewalt in einem engen Vertrauensverhältnis zu erkennen. Im Sport kommt hinzu, dass junge Athletinnen und Athleten oft ihre Karriere nicht gefährden möchten und davon ausgehen, dass sie für den sportlichen Erfolg von der Gunst ihrer Trainer/-innen abhängig sind.²¹

In Bezug auf ihr Tätigkeitsfeld und das Verhältnis zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfolgen Täter/-innen in der Regel die Strategie, in einem besonders guten Licht dazustehen. Sie pflegen einen außerordentlich guten Kontakt zur Leitung, verhalten sich nach außen vorbildhaft und haben ein gutes Ansehen im Umfeld. Dies gilt auch für das Verhältnis zu den Eltern der Kinder/Jugendlichen.²²

Unter solchen Bedingungen ist die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt schwierig, denn Täter/-innen erfüllen auf den ersten Blick die Kriterien idealer Mitarbeiter/-innen und können gegebenenfalls nur durch ganz genaues Hinsehen erkannt werden.

Auszug aus einem Brief eines Opfers von sexualisierter Gewalt im Sportverein:

„Damals habe ich nicht bemerkt, von wem langer Hand er die Übergriffe vorbereitet hatte und wie er sich in den Monaten bevor die Vergewaltigungen begannen, in mein Vertrauen eingeschlichen hatte. Die Widersprüche zwischen dem Trainer, der mich förderte, der mich unterstützte und dem ich vertraute, und dem Missbraucher, der mir drohte, der mir Schweigegebote auferlegte und der mich vergewaltigte, haben mich Jahrzehnte lang umgetrieben. Aber erst in der Therapie ist mir klar geworden, dass gerade dieses Janusköpfige das Perfide am Missbrauch ist. Die Täter, die Kinder missbrauchen, sind nur selten die ekelhaften, abstoßenden Kerle, die ihre Opfer in einem Überraschungsangriff ins Gebüsch zerren.

Der Trainer, der mich missbraucht hat, war (und ist) ein engagierter Mann, der zuhört, der Zeit hat und der Aktivitäten anbietet, die Kindern und Jugendlichen Spaß machen. Er hat ‚ein Händchen für Kinder‘, wie man so schön sagt, und er wird von vielen Menschen aufgrund seines Engagements und seiner freundlichen Art geschätzt und gelobt. Ja, es machte auch mir Spaß, mit ihm Freizeitaktivitäten wie z.B. Rallyes zu planen. Ganz gezielt hat er mich immer wieder angesprochen. Dennoch wusste ich von Anfang an genau, dass ich ‚diese anderen Dinge‘ nicht wollte. Ich wehrte mich gegen seine Übergriffe, aber leider war ich ein Kind – und er ein Erwachsener, der sich nicht um das scherte, was ich wollte, sondern durchsetzte, was er wollte.“

(Aus dem Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 243)

19 Vgl. Bundschuh, 2007, S. 13

20 Vgl. Bundschuh, 2007

21 Vgl. Klein & Palzkill, 1998; Brackenridge, 2001

22 Vgl. Bundschuh, 2007

1.3 Formen sexualisierter Gewalt im Sport

Gibt es belastbare Zahlen zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt im Sport? Nein, denn in Deutschland existieren keine repräsentativen Studien, die solide Aussagen über das Ausmaß im Sport erlauben.²³ Die Kriminalstatistik gibt keinen Aufschluss darüber, in welchem Bereich (ob in Schule, Kirche oder Sportverein) die angezeigten Fälle sexualisierter Gewalt angesiedelt sind. Ohnehin ist die Dunkelziffer sehr hoch. Bei Dunkelfeldstudien, die zum Beispiel mit Opferbefragungen arbeiten, wird der Sport nicht getrennt von anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ausgewiesen.²⁴ Im internationalen Raum existieren zwar einige Studien, von denen aber nur wenige repräsentativ sind. Darüber hinaus unterscheiden sich die Studien stark in der Art der Befragung sowie der zugrunde gelegten Definition von sexualisierter Gewalt.²⁵

Unabhängig davon, dass die Anzahl der Fälle derzeit nicht zu erfassen ist, muss gelten:

Jedes Opfer von sexualisierter Gewalt – ob in Familie, Schule, Kirche oder Sport – ist eines zu viel!

Fasst man die Ergebnisse der Forschung zusammen, ist festzuhalten, dass sexualisierte Gewalt im Sport vorkommt²⁶ und zwar in verschiedenen Formen (vgl. Kapitel 1.1). Es sind schwere Fälle von sexueller Nötigung und Vergewaltigung durch Trainer bekannt, über die zum Teil auch in den Medien berichtet wurde. Es gibt darüber hinaus Hinweise auf:

- Übungsleiter/-innen, die ohne erzieherischen Hintergrund in die Duschkabinen der Umkleide eintreten oder bei Hilfestellungen den Intimbereich der Sportler und Sportlerinnen berühren,
- Trainer/-innen und Sportkamerad/-innen, die anzügliche Bemerkungen über die Figur von Sportler/-innen machen,
- Jugendtrainer/-innen, die junge Sportler oder Sportlerinnen zu sich nach Hause einladen, um dort pornographisches Material anzusehen,
- Trainingsgruppen, in denen sexistische Sprüche und Witze die Atmosphäre bestimmen und ein Klima für Übergriffe begünstigen können.²⁷

Fest steht, dass sexualisierte Gewalt auch für den Sport ein ernst zu nehmendes Thema darstellt. Daraus ergibt sich für Sportvereine die Aufgabe, die eigenen Strukturen und Rahmenbedingungen zu überprüfen.

23 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 22f.

24 Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 49; Müller, 2007

25 Vgl. UNICEF, 2010

26 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 22f.

27 Vgl. Klein & Palzkill, 1998; Brackenridge, 2001



1.4 Spezifische Bedingungen im Sport

Sportliche Aktivitäten beinhalten grundsätzlich ein positives Potenzial zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Sie bieten wichtige Gelegenheiten zum Kompetenzerwerb und fördern die Selbstbehauptungskompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen.

Um diesen wertvollen Entfaltungsbereich für Kinder und Jugendliche zu schützen, sind die Bedingungen für das potenzielle Auftreten von sexualisierter Gewalt im Sport genau zu analysieren. So gibt es im Feld des Sports verschiedene Situationen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Dies sind u.a. folgende:²⁸

- Körperkontakt ist im Sport kaum zu vermeiden und teilweise notwendig – sowohl beim Ausüben des Sports, der in vielen Situationen den Körperkontakt per se beinhaltet, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- In einigen Sportarten kann durch eine spezifische Kleidung eine Sexualisierung der Erscheinung auch von jungen Menschen hervorgerufen werden.
- Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, die die Privatsphäre der Sportlerinnen und Sportler gegebenenfalls nicht ausreichend schützen.
- Sportaktivitäten sind oft mit gemeinsamen Autofahrten verbunden, in denen die Enge innerhalb der Fahrzeuge eine Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten kann.
- Häufig sind Maßnahmen im Sport mit Übernachtungen verbunden, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen in Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre der Individuen mit sich bringen.

Es sind aber auch grundsätzliche Strukturen des Sports in den Blick zu nehmen, um die Risikolage für sexualisierte Gewalt genauer einzuschätzen. Dabei müssen vor allem Machtverhältnisse im Sport betrachtet werden:²⁹

- a) Kompetenz- und Altersgefälle:** Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Arbeit und somit zahlreiche Erlebnisse, Erfahrungen und Lernmöglichkeiten für alle Beteiligten. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle kann es aber auch zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, in denen Kinder und Jugendliche meist die Unterlegenen sind. Oftmals stellen diese ein Fehlverhalten von Überlegenen, insbesondere von Trainer/-innen und Vereinsfunktionär/-innen, nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt.
- b) Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung:** Auch wenn sich das Geschlechterverhältnis im Sport in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt hat, sind noch Ungleichheiten zu konstatieren. Die Führungspositionen in der allgemeinen Vereins- und Verbandspolitik, besonders aber im Trainingsbetrieb auf Spitzensportebene, sind überwiegend von Männern besetzt.³⁰
- c) Geschlechterstereotype:** Fotos von Sportlerinnen enthalten mitunter sexualisierte Botschaften.³¹ Dies kann sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Mädchen und Frauen begünstigen.

28 Vgl. LandesSportBund NRW, 2010

29 Vgl. Klein & Palzkill, 1998; Rulofs, 2006

30 Vgl. Bahlke, Benning & Cachay, 2003; Digel u.a., 2008

31 Vgl. Rulofs & Hartmann-Tews, 2006

- d) **Leistungsorientierung:** Aktivitäten im leistungsorientierten Sport sind u.a. auf den Erfolg im Wettkampf ausgerichtet. Bisweilen richten Sportlerinnen und Sportler die Gestaltung ihres Alltags so sehr auf diese Leistungserbringung aus, dass sie diesem Ziel alles unterordnen.³² In diesen Situationen können Machtverhältnisse entstehen, die es den Sportlerinnen und Sportlern erschweren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen.³³

Exkurs: Sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Behindertensport: Amelotatismus

Ein besonderes und kaum bekanntes Problemfeld sexualisierter Gewalt im Sport betrifft Frauen mit Behinderungen. Sogenannte Amelotatisten fühlen sich insbesondere von Frauen mit Amputationen sexuell angezogen. Männer (selten Frauen) mit dieser Ausrichtung suchen ganz gezielt Gelegenheiten, sich Frauen mit fehlenden Gliedmaßen zu nähern. Im Behindertensport mischen sie sich zum Beispiel bei Wettkämpfen unter das Publikum, um dort Foto- und Videomaterial zu erstellen. Die Athletinnen werden mitunter durch anonyme Briefe und Anrufe verfolgt bzw. in entsprechenden Internetforen zur Schau gestellt. Für Sportlerinnen mit Amputationen stellt diese Form der sexualisierten Gewalt eine erhebliche Einschränkung dar, denn sie werden auf ihre vermeintliche Unvollständigkeit reduziert, der sie insbesondere durch sportliche Aktivität entkommen wollen.

Für eine Risikoanalyse sind auf der Grundlage dieser Erkenntnisse die folgenden Fragen zentral:³⁴

Wer sind die Täter/-innen?

Sexualisierte Gewalt geht im Sport wahrscheinlich am häufigsten vom Personenkreis der Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen aus, wobei auch Vorfälle durch andere Personen bekannt sind (zum Beispiel gleichaltrige Teamkamerad/-innen, medizinisches Betreuungspersonal, Sportfunktionäre/-innen etc.). Als Täter treten überwiegend Männer in Erscheinung. Ihr Ansehen ist häufig hoch und sie genießen ein großes Vertrauen im Verein und bei den Eltern. Ihre Qualifikation ist oftmals durch Lizenzen belegt. In Bezug auf die Arbeit mit den Kindern fällt auf, dass ein häufiger Einbezug des Privaten in die Arbeit stattfindet, indem zum Beispiel der private PKW für Wettkampffahrten genutzt wird oder die Sportler/-innen im Haus des Trainers übernachten.³⁵

Wer sind die Opfer?

Mit Blick auf das Geschlecht der Opfer wurde lange angenommen, dass fast ausschließlich Mädchen und junge Frauen betroffen sind, es gibt jedoch vermehrt Hinweise auf männliche Opfer.³⁶ Vieles deutet darauf hin, dass der Leistungsstatus der betroffenen Sportler/-innen als potenziell hoch einzustufen ist, d.h. sie haben Aussicht auf eine erfolgreiche Laufbahn im Sport. Die Abhängigkeit vom Trainer/von der Trainerin ist nicht zuletzt deshalb relativ hoch. Das Selbstbewusstsein der betroffenen Sportler/-innen und ihr Bewusstsein bzgl. sexualisierter Gewalt ist häufig gering ausgeprägt und nicht selten ist die Beziehung zu den Eltern aus verschiedenen Gründen problematisch (zum Beispiel familiäre Konflikte, Trennung der Eltern, hohe Arbeitsbelastung der Eltern, hohe Ambitionen der Eltern mit Blick auf die Leistungskarriere der Kinder oder Jugendlichen).

32 Vgl. Bette & Schimank, 1995

33 Vgl. Klein & Palzkill, 1998, S. 63f; von griech. a, „ohne“, melo, „Glied“, tasis, „Zuneigung“

34 Vgl. Brackenridge, 2001, S. 61; Klein & Palzkill, 1998

35 Vgl. UNICEF, 2010, S. 13

36 Vgl. UNICEF, 2010, S. 13

Welche institutionellen Faktoren im Sport begünstigen sexualisierte Gewalt?

Mit Blick auf die o.g. Rahmenbedingungen der Sportvereine erscheinen folgende Faktoren kritisch:

- eine Nichtbeachtung oder gar Tabuisierung der Thematik sexualisierte Gewalt und Übergriffe im Sport,
- eine geringe oder nicht gewährleistete Kontrolle von Trainer/-innen durch Vereine und Verbände,
- eine fehlende Definitionen zur geforderten Eignung von Vereinsmitarbeiter/-innen,
- eine geringe Transparenz der Vereinsarbeit der Trainer/-innen, Abteilungsleiter/-innen usw. untereinander und gegenüber den Eltern, insbesondere im Hinblick auf Werte, gemeinsame Konzepte und persönliche Zielstellungen der Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen.

Die genannten Bedingungen führen nicht zwangsläufig zu Übergriffen und Gewalt. Sie machen es Täter/-innen jedoch einfacher, sexualisierte Gewalt auszuüben, als in Vereinen und Verbänden, die sich um eine Enttabuisierung, Qualifizierung und Aufklärung in diesem Bereich bemühen, ihre Mitarbeiter/-innen aufmerksam beobachten und sich für Transparenz in der Kinder- und Jugendarbeit einsetzen.





2 Leitfaden: Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein

Vorbemerkungen:

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Die Sportvereine tragen hier eine besonders hohe Verantwortung. In den 91.000 Vereinen an der Basis des organisierten Sports in Deutschland begegnen sich Millionen von Menschen in sportlicher Aktion. Hier vor Ort gilt es, mit der Präventionsarbeit anzusetzen, damit sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport keine Chance hat.

Ein individuelles Konzept des Sportvereins sollte zum einen gezielte Maßnahmen umfassen, zum anderen das Ziel der Schaffung eines Aufmerksamkeitssystems verfolgen. Dieses Konzept sollte auf Grundlage der zuvor beschriebenen Risikoanalyse des Vereins entstehen.

Auffällig ist, dass bei der Prävention von sexualisierter Gewalt allgemein vor allem die potenziellen Opfer, also die Kinder und Jugendlichen, im Fokus stehen. Präventionsbemühungen konzentrieren sich häufig darauf, Kinder in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit gegenüber potenziellen Tätern zu stärken. Dies ist grundsätzlich ein wichtiges Ziel und sportliche Aktivität kann hier einen wertvollen Beitrag leisten.

Es sind aber auch die Grenzen dieses Präventionsansatzes zu beachten. Kinder haben aufgrund ihres Entwicklungsstandes und angesichts der ausgefeilten Strategien von Täter/-innen nur begrenzte Möglichkeiten, sich erfolgreich gegen sexualisierte Gewalt zu wehren.³⁷ Jede Organisation, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, so auch der Sportverein, ist vor allem selbst in der Verantwortung, die Prävention von sexualisierter Gewalt in den eigenen Strukturen und bei den dort tätigen Erwachsenen zu verankern.

Im Folgenden werden Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverein aufgeführt und kommentiert. Diese sollen dabei helfen, ein spezifisches, auf den Verein zugeschnittenes Präventionskonzept zu erstellen.

³⁷ Vgl. Bundschuh, 2011, S. 52f.

len. Dabei sind alle nachfolgend benannten Ebenen zu prüfen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Da Prävention sexualisierter Gewalt Maßnahmen auf allen Ebenen erfordert, sind die Leitlinien als Gesamtkonzept zu verstehen, dessen einzelne Bestandteile eng miteinander verknüpft sind.

2.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Über sexualisierte Gewalt wird zu häufig geschwiegen. Mitunter wird die Problematik sogar verharmlost. Nach dem Motto „So etwas kommt bei uns nicht vor“ werden nicht nur Präventionsbemühungen im Keim erstickt, sondern auch Opfer entmutigt, über ihre Gewalterfahrungen zu reden. Um ernsthaft ein Klima der Aufmerksamkeit im Sportverein zu entwickeln, ist es unerlässlich, sexualisierte Gewalt zum Thema zu machen.

Vier gute Gründe für die Enttabuisierung im Sportverein:

1. Ein Problembewusstsein über sexualisierte Gewalt ist notwendig, um entsprechende Situationen angemessen einschätzen und darauf reagieren zu können.
2. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung dafür, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen.
3. Eine klare und nach außen sichtbare Haltung des Sportvereins macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt hier nicht geduldet wird und kann potenzielle Täter/-innen abschrecken.
4. Ein systematisches Präventionskonzept gibt den Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein.

Folgende konkrete Maßnahmen sind dafür geeignet, für das Thema zu sensibilisieren und eine nach außen sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Verankerung im Leitbild, in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins

Sportvereine legen ihre allgemeinen Ziele und Handlungsgrundsätze für alle nachvollziehbar in der Vereinssatzung fest. Einige Sportvereine gehen darüber hinaus in Zeiten der zunehmenden Mediennutzung dazu über, ihr Programm über Flyer und Homepages nach außen zu kommunizieren. Sportvereine sollten diese Möglichkeiten nutzen, sich klar, öffentlich und positiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und insbesondere gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren. Dies kann ein positives Signal für Eltern („Hier wird mein Kind sorgsam betreut“) und zugleich ein negatives Signal für Täter/-innen („Hier laufe ich Gefahr, enttarnt zu werden“) sein.

Das Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend von März 2010 kann dabei helfen, das Thema auf der Mitgliederversammlung des Sportvereins zu diskutieren und eine entsprechende Änderung in der Satzung zu beschließen.³⁸

Fachstellen für Kinderschutz und Sportverbände stellen darüber hinaus Plakate und Informationsbroschüren zur Thematik bereit. Auch über den Einsatz solcher Medien können Vereine deutliche Signale setzen.

38 Download der Grundlagenpapiere unter www.dsj.de/kinderschutz

Benennung von Beauftragten

Um die Prävention sexualisierter Gewalt angemessen in den Strukturen des Vereins zu verankern, ist die Benennung von Beauftragten mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport ratsam (im folgenden Text „Beauftragte/-r“ genannt).³⁹ Diese arbeiten im Auftrag des Vereins auf der Basis der Beschlüsse des Vereinsvorstandes. Sie stimmen ihre Arbeit mit dem Vereinsvorstand ab.

Zu den **Aufgaben der Beauftragten** gehören:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauenswürdige Ansprechpartner/-innen für die Vereinsmitglieder (für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Trainer/-innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Sie kümmern sich um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen (evtl. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung von Verhaltensleitlinien.
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung.

Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) als Beauftragte zu benennen. Es ist insbesondere bei Verdachtsmomenten und den dann notwendigen Schritten zur Intervention im Verein hilfreich, wenn diese nicht allein, sondern zu zweit bewältigt werden.

Örtliche Beratungsstellen sind zuverlässige Partner in der Vermittlung von Wissen und bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen. Aufgrund ihrer Fachkenntnis und Erfahrung können sie wertvolle Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten leisten.

2.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies kann über folgende Wege umgesetzt werden:

Regelmäßige Besprechung bei Vereinssitzungen

Entscheidend ist zunächst, dass Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen realisieren, dass in ihrem Verein die Prävention sexualisierter Gewalt ein wichtiges Anliegen ist. Es empfiehlt sich daher, das Thema regelmäßig zum Beispiel bei den jährlich stattfindenden Sitzungen der im Übungsbetrieb Tätigen anzusprechen. Vereins- und Abteilungsvorsitzende können das Thema in angemessenen Zeitabständen auf die Agenda setzen, um einen kollegialen Austausch anzuregen. Es ist dabei insbesondere wichtig, eine Atmosphäre zu erzeugen, in der auch

³⁹ Bei einer Differenzierung der Aufgaben kann z.B. auch von „Ansprechpartner/-in“ oder von „Kinderschutzbeauftragter“ gesprochen werden.

diesbezügliche Probleme, Fragen und Unsicherheiten von Übungsleiter/-innen aufgegriffen und aufgearbeitet werden können.

Um das Thema fachlich angemessen bei Besprechungen zu diskutieren, können Qualifizierungsmaterialien des DOSB, der dsj und deren Mitgliedsorganisationen genutzt werden.⁴⁰

Vereinsinterne Qualifizierung

Kommunale Präventionsfachstellen, die örtlichen Polizeikommissariate zur Vorbeugung von Gewalt sowie Sportverbände verfügen über qualifizierte Referent/-innen. Vereine sollten diese Angebote nutzen und Spezialist/-innen zu sich einladen. An solchen vereinsinternen Qualifizierungen sollten möglichst alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen teilnehmen. Im Vergleich zu externen Qualifizierungen, zu denen nur Einzelne aus dem Verein entsendet werden (siehe unten), hat dies den Vorteil, dass der Verein das Thema in seinem alltäglichen Interaktionsgefüge bearbeitet. Fragen zur Präventionsarbeit, zu vereinspezifischen Vorgehensweisen und etwaigen besonderen Problemen können so gemeinsam und mit Hilfe einer externen Fachkraft abgestimmt werden.

Die Deutsche Sportjugend bietet Vereinen eine Kontaktliste mit Ansprechpartner/-innen in den Landessportbünden bzw. -jugenden und den Fachverbänden. Über diese Kontaktpersonen können geeignete Referent/-innen in der Nähe des Vereins gefunden werden, die besonders für die Spezifika des Sports qualifiziert sind.⁴¹

40 In Kürze auch unter www.dsj.de/kinderschutz; www.dosb.de

41 Kontaktdaten der Ansprechpartner/-innen in den DOSB/bzw. dsj-Mitgliedsorganisationen finden Sie unter www.dsj.de/kinderschutz



Externe Qualifizierungen

Darüber hinaus empfiehlt es sich, auch vereinsexterne Angebote in Anspruch zu nehmen. Dies gilt besonders für die Beauftragten. Ihre Aufgaben erfordern eine spezifische Qualifikation und Handlungskompetenz (siehe Kapitel 3). Hat ein Verein bereits eine interne Schulung zur Thematik durchgeführt, ist es darüber hinaus ratsam, diejenigen Übungsleiter/-innen zu externen Fortbildungen zu entsenden, die ihre Tätigkeit neu im Verein beginnen.

2.3 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten

Vereine müssen Gelegenheiten für das gemeinsame Hinsehen und Handeln schaffen, um eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Es geht also darum, den Übungs- und Trainingsbetrieb für alle transparent zu gestalten.

Teamarbeit und kollegiale Beratung

Durch Teamarbeit und kollegiale Beratung kann man viel Neues lernen und eine „offene Sportstunde“ kann als Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung wirken. Auch Prävention von sexualisierter Gewalt spricht dafür, möglichst transparente Situationen zu schaffen. Auch wenn es manchmal schwierig ist, sich beim Anleiten von sportlichen Aktivitäten in die Karten schauen zu lassen, sollte man sich mit der offenen Gestaltung des Übungsbetriebes auseinandersetzen. Dies kann auch vor falschem Verdacht schützen.

Transparenz in der Elternarbeit

Diese Transparenz ist auch in der Zusammenarbeit mit Eltern wichtig. Im Sportverein können Übungszeiten ohne Eltern notwendig erscheinen, da Kinder unabhängige Bewegungserfahrungen machen sollen. Es gibt jedoch gute Möglichkeiten, Eltern angemessen einzubeziehen. Grundsätzlich muss die Anwesenheit von Eltern während der Übungsstunden ihrer Kinder möglich sein. Wenn aus pädagogischen Gründen Einschränkungen erfolgen, sollten hierfür gemeinsame Regeln verabredet werden. Diese können zum Beispiel innerhalb eines Elternabends gemeinsam erarbeitet werden.

Erarbeitung eines gemeinsamen Verhaltensleitfadens

Um vor allem den Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, Verhaltenssicherheit zu geben, ist es sinnvoll, einen gemeinsamen Verhaltensleitfaden aufzustellen. Diese Regeln sollten gemeinsam in der Gruppe erarbeitet und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Regelungen können zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Duschen mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern,
- Betreten der Umkleiden,
- Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportlern außerhalb des Trainings,
- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportlerinnen und Sportlern,
- Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern,
- Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Sportlerinnen und Sportlern etc.).

2.4 Mädchen und Jungen stärken

Der Sport hat ein großes Potenzial zur Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit. Die Wirkung dieses Potenzials stellt sich jedoch nicht automatisch ein, sondern bedarf einer entsprechend reflektierten Arbeit im Sportverein.

Aufklärung und Austausch über Kinderrechte

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. Auch die Mitarbeiter/-innen in Sportvereinen sollten zu gegebenen Anlässen und in einem altersgerechten Stil mit jungen Menschen über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung sprechen.⁴² Ebenso wichtig ist es, die Kinder und Jugendlichen darüber zu informieren, was sie unternehmen können, wenn etwas nicht kindergerecht zugeht und wo sie sich Hilfe holen können.⁴³ Praktische Hilfe dazu bieten u.a. die Hefte für Jungen und Mädchen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen oder die Broschüre „Nicht mit mir“ der Deutschen Ju Jutsu-Jugend.⁴⁴

Mitbestimmung und Partizipation

Kinder und Jugendliche kämpfen nur dann für ihre Rechte, wenn sie den Eindruck haben, dass sie ernst genommen werden. Alle Möglichkeiten zur Förderung der Mitbestimmung und Partizipation fördern ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zum Verein.⁴⁵ Dazu gehören zum Beispiel

- die Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein,
- die Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen,
- die aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit,
- die Bereitstellung von Angeboten im Bereich Selbstbehauptung und -verteidigung.

Sportliche Aktivitäten allgemein und insbesondere Elemente aus den Kampfsportarten bieten ein gutes Feld für die Vermittlung von Selbstbehauptungsfähigkeiten. Dieses besondere Potenzial können Sportvereine nutzen, um Kinder und Jugendliche zu stärken, auch für Situationen außerhalb des Vereinsgeschehens. Für das praktische Üben und Erproben eignen sich besonders Rollenspiele.⁴⁶ Um mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Selbstbehauptung zu arbeiten, sollten die jeweiligen Übungsleiter/-innen oder Trainer/-innen eine Qualifikation erwerben.

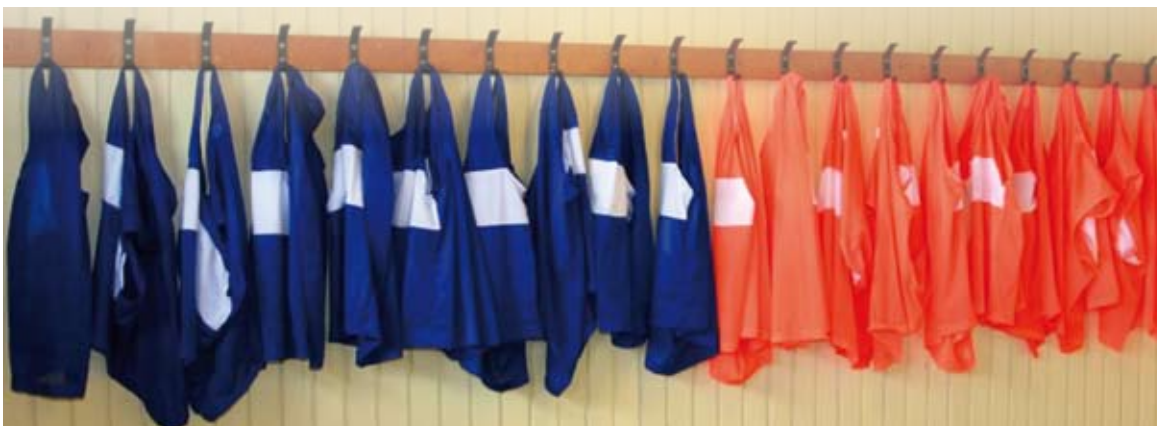
42 Unterstützung bei der praktischen Umsetzung kann die Website der Bundeszentrale für politische Bildung www.hanisauland.de bieten. Dort finden Sie unter anderem Erläuterungen zur UN-Kinderrechtskonvention.

43 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 65

44 Die Materialien finden Sie/können bestellt werden auf www.ju-jutsu.de und www.lsb-nrw.de

45 Vgl. Bundschuh, 2011, S. 65f.

46 Siehe z.B. das Konzept des deutschen Ju-Jutsu Verbandes gemeinsam mit der Polizei, 2010



2.5 Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüfen

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, können zentrale Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt werden. Es kann zu den Täterstrategien gehören, sich Zugang zu Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit zu verschaffen (siehe Kapitel 1). Daher stehen Vereine vor einer schwierigen Aufgabe: Wie können sie schon bei der Beauftragung von Mitarbeiter/-innen ihrer Garantenstellung nachkommen und sicherstellen, dass potenzielle Täter/-innen ausgeschlossen werden? DOSB und dsj empfehlen dazu verschiedene Maßnahmen:

Unterzeichnung des Ehrenkodex

Der DOSB und die dsj haben gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen eine Vorlage für einen Ehrenkodex entwickelt, der verschiedene Präventionsbereiche abdeckt und dabei insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärkt.⁴⁷ Diese Vorlage ist als Grundlage für Vereine und Verbände gedacht, einen eigenen Ehrenkodex, zugeschnitten auf die spezifischen Rahmenbedingungen, zu erarbeiten.⁴⁸



Der Ehrenkodex soll von allen im Sport Tätigen, egal ob ehrenamtlich oder hauptamtlich, unterzeichnet werden. Hinsichtlich der Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen ist hervorzuheben, dass der Ehrenkodex eine Möglichkeit bietet, aktiv persönlich zu bekunden, dass man sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzt. Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, ethische Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einzuhalten. Neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch erklären die Unterschreibenden, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu achten.

Der Ehrenkodex ist also ein wichtiges Instrument der Prävention, das auch die Prävention von sexualisierter Gewalt stärkt. Die Unterschrift des Ehrenkodex liefert zwar keine Garantie für das Einhalten des Kinder- und Jugendschutzes, dient aber dazu, ein Bewusstsein dafür zu schaffen.

Die gemeinsame Unterzeichnung der Ehrenkodizes kann im Verein öffentlichkeitswirksam gestaltet werden. Dadurch signalisiert der Verein nach innen und außen, dass er das Wohlbefinden der Sporttreibenden sorgsam achtet.

Der Ehrenkodex unterstützt die Haltung der Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und sonstiger ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen im Sportverein. Für diese Personen stellt der Ehrenkodex einen Anlass dar, sich über die Werte und Normen im eigenen Verein auszutauschen und sich die eigene Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen.



Siehe Seite 33

47 Vgl. Handlungsleitfaden zum Ehrenkodex des DOSB und der dsj
48 Siehe Anhang; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Berücksichtigung des Themas bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen

Insbesondere bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen ist der Ehrenkodex ein hilfreiches Instrument, um bei der Erläuterung des Aufgabengebietes das Präventionskonzept des Vereins zu thematisieren. In den Abstimmungsgesprächen werden das Präventionskonzept und der Verhaltensleitfaden erörtert. Der Ehrenkodex sollte ausführlich und praxisorientiert in Ruhe mit den neuen Mitarbeiter/-innen besprochen werden.⁴⁹

Dieses Gespräch ist zugleich die beste Gelegenheit, etwas über die Haltung der neuen Mitarbeiter/-innen zum Kinder- und Jugendschutz zu erfahren. Vereine können neue Mitarbeiter/-innen dadurch besser einschätzen und zugleich von Beginn an die hohe Bedeutung der Prävention unterstreichen.

Es empfiehlt sich darüber hinaus in Erfahrung zu bringen, in welchen Vereinen die Mitarbeiter/-innen zuvor tätig waren, um dort Informationen einzuholen. Es ist ratsam, dafür das Einverständnis der Bewerber/-innen einzuholen. Dies und die zuvor genannten Schritte können dazu beitragen, dass potenzielle Täter/-innen noch in der Kennenlernphase von einer Tätigkeit im Sportverein absehen.

Erweitertes Führungszeugnis im Präventionskonzept

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein Auszug aus dem Strafregister und gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind. Es ist eingeführt worden, um über Straftatbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, zu informieren.

Die Vorlage eines solchen Führungszeugnisses durch Ehrenamtliche und Hauptberufliche in Sportvereinen und -verbänden ist gesetzlich zwar möglich, jedoch in der Regel nicht verpflichtend vorgeschrieben. Eine entsprechende Veränderung der Gesetzeslage zur verpflichtenden Vorlage für Ehrenamtliche wird aktuell auf politischer Ebene diskutiert.⁵⁰ Die Bedingungen hierzu sollen im Bundeskinderschutzgesetz geregelt werden. Dieses befindet sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren.⁵¹

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stellt keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar. Es kann aber ein sinnvoller Teil des Gesamtkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Verein sein.

Das erweiterte Führungszeugnis stellt ein Instrument der Gefahrenabwehr dar, über das der Verein Informationen über seine Mitarbeiter/-innen einholen kann. Hierdurch kann der Verein mögliche Informationslücken in Bezug auf die persönliche Eignung der in seinem Auftrag Tätigen überprüfen. Der Verein kann somit ausschließen, dass bereits überführte Täter/-innen Aufgaben übernehmen.

Sportvereine sollten gewissenhaft und in Abhängigkeit von ihren Rahmenbedingungen prüfen, ob und von welchen Personen sie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen lassen möchten. Zu bedenken sind hier insbesondere



49 Siehe Anhang; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

50 Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011, S. 194

51 Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens kann der Gesetzestext z.B. auf www.juris.de nachgelesen werden.

diejenigen Mitarbeiter/-innen, die regelmäßig in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Bei einer hohen Fluktuation von Mitarbeiter/-innen kann auch eine generelle Vorlegung von erweiterten Führungszeugnissen für alle Mitarbeiter/-innen sinnvoll sein.

Was ist zu tun, um ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Es kann auch online beantragt werden und dann gegen Vorlage des Personalausweises persönlich bei der Meldebehörde abgeholt werden. Für das erweiterte Führungszeugnis ist eine Bestätigung des Vereins erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist oder werden soll. Es kann von jeder Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden. Die Gebühren betragen zurzeit 13 Euro. Die kommunalen Behörden sind jedoch angehalten, für ehrenamtlich Engagierte keine Gebühren zu erheben. In einigen Kommunen wird dies auch schon erfolgreich praktiziert.⁵² Ist dies in der eigenen Kommune nicht der Fall, sollte der örtliche Stadt- oder Kreissportbund darüber informiert werden, damit von dort eine entsprechende Klärung mit der Meldebehörde erfolgen kann. Mustervorlagen für Sportvereine zur Bestätigung der kinder- und jugendnahen Tätigkeit und zur Gebührenbefreiung sind dem Anhang zu entnehmen.

Wie sollte der Verein mit den eingeholten Führungszeugnissen umgehen?

Grundsätzlich enthält das Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind folglich zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aus dem Führungszeugnis nur für einen bestimmten festgelegten Kreis zugänglich sind. Dies gilt allerdings nicht nur für erweiterte Führungszeugnisse, sondern für alle Dokumente mit personenbezogenen Daten von hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Verein.⁵³

Eine praktikable Vorgehensweise hinsichtlich der Führungszeugnisse ist, sich dieses lediglich zeigen zu lassen und die Vorlage entsprechend dem Formblatt der Anlage zu dokumentieren.⁵⁴ Erweiterte Führungszeugnisse sollten in regelmäßigen Abständen erneut vorgelegt werden. Angeregt wird der Abstand von vier Jahren.

Was ist zu tun, wenn im erweiterten Führungszeugnis Vorstrafen ausgewiesen sind?

Im Falle einer Vorbestrafung ist im Einzelfall je nach Straftatbestand genau zu prüfen, wie damit umzugehen ist. Fest steht, dass diese Information nicht unter Nennung der betroffenen Person an Unbefugte weitergegeben werden darf. In schwierigen Fällen sollte eine externe Beratung durch Fachkräfte aus den übergeordneten Sportorganisationen oder anderen Stellen, beispielsweise Beratungs-/Präventionsstellen hinzugezogen werden.

Um festzustellen, um welche Straftat es sich bei dem genannten Paragraphen handelt, kann das Strafgesetzbuch eingesehen werden (zum Beispiel unter www.juris.de). Sollte es sich bei den aufgeführten Straftaten um solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung handeln, raten DOSB und dsj dazu, sich von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zu trennen bzw. dieser/diesem keine Aufgaben zu übertragen. Im Falle der Nennung anderer Vorstrafen sollte der Vorstand juristischen Sachverstand hinzuziehen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können.

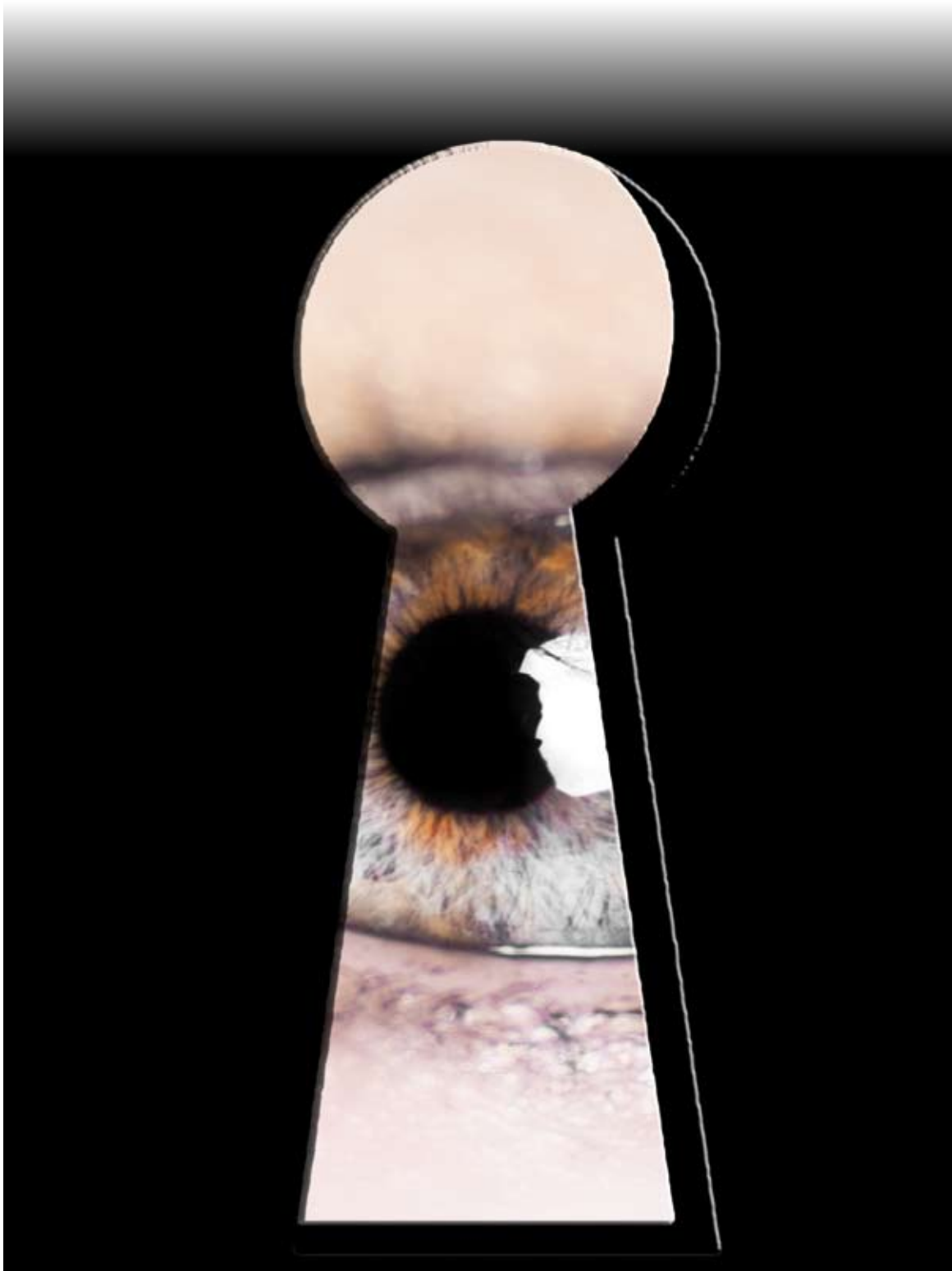
52 Vgl. Paritätisches Jugendwerk NRW & Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e. V., 2010, S. 6

53 Vgl. Paritätisches Jugendwerk NRW & Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e. V., 2010, S. 7

54 Siehe Anhang: Formblatt zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Was ist zu tun, wenn sich ein/eine Mitarbeiter/-in weigert, das Führungszeugnis vorzulegen?

In diesem Falle raten der DOSB und die dsj, zunächst mit dem jeweiligen Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ein Gespräch zu führen und klarzustellen, dass eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist. Möglicherweise hat der/die Mitarbeiter/-in Bedenken aufgrund von aufgeführten Straftaten. In diesem Falle sollte der Verein signalisieren, dass nach dem Resozialisierungsgedanken gegebenenfalls spezifische Lösungen zu finden sind. Sollte eine Vorlage auch dann verweigert werden, raten DOSB und dsj dazu, sich von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin zu trennen bzw. ihm/ihr keine Aufgaben zu übertragen.



3 Leitfaden: Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein

Vorbemerkung:

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage Maßnahmen einzuleiten.

Es ist hilfreich, wenn sich Sportvereine bereits vor dem möglichen Auftreten von sexualisierter Gewalt damit auseinandersetzen, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind. Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt in Institutionen bekannt werden, entsteht häufig eine hoch emotionale und verworrene Situation, in der es hilfreich ist, vorab Zuständigkeiten und Vorgehensweisen abgesichert zu haben.

Situative Überforderungen oder Loyalitätskonflikte können zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten führen, die Opfer weiteren Risiken aussetzen, sie belasten oder ihre Persönlichkeitsrechte verletzen.

Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist. Professionelle Intervention soll auch dazu dienen, gegebenenfalls neue Traumatisierungen zu vermeiden. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen die Vereinsleitung und die Beauftragten. Sie sollten in gemeinsamer Absprache agieren. Da weder Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben von Sportvereinen gehören, ist es notwendig, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies können zum Beispiel lokale Beratungsstellen, Niederlassungen des Kinderschutzbundes oder des Weißen Rings sein.



3.1 Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen

Werden Vorfälle sexualisierter Gewalt in Vereinen wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den Täter oder die Täterin nicht leichtfertig anprangern. Einer Beschwerde nachzugehen, kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins oder einen geschätzten Menschen mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Vereinsausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann. Dies kann das Vereinsleben insgesamt schwer belasten. In diesem Prozess sind schwierige Entscheidungen zu treffen, die allerdings die Grundlage dafür legen, dass Verdachtsäußerungen gewissenhaft überprüft werden oder aber der Prozess insgesamt im Sande verläuft. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten – Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten – sensibel nachzugehen, sie einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zu allererst das Ziel haben müssen, das Opfer zu schützen.⁵⁵

Beauftragte als konkrete Ansprechpersonen

Für die Opfer, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich gegebenenfalls wenden können, um über ihre Erlebnisse, Erfahrungen oder Hinweise zu sprechen. Nicht zuletzt deshalb ist es erforderlich, Beauftragte zu benennen und dies entsprechend bekannt zu machen. Manchmal machen Opfer zunächst nur vage Andeutungen, da sie selber keine Worte finden für das, was ihnen widerfahren ist. In solchen Fällen sollte man nicht darauf bauen, dass die Betroffenen schon irgendwann von selbst kommen, sondern es ist erforderlich, aktiv zu signalisieren, dass man als Ansprechpartner/-in bereit steht.

Entgegennahme von Beschwerden und Verdachtsäußerungen

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Opfer oder als Beobachter/-in über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen unbedingt ernst zu nehmen und keinesfalls vorschnell zu relativieren oder zu bagatellisieren. Es empfiehlt sich in solchen Situationen, eine Person, z. B. den/die Beauftragte/-n oder ein Vorstandsmitglied von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen.

⁵⁵ Vgl. Brackenridge, 2001, S. 167; Rulofs, 2007, S. 28

Er/Sie sollte sich in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild des Vorfalls verschaffen. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass Ermittlungsarbeit geleistet werden soll. Ziel der Klärung ist es festzustellen, ob konkret Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht bzw. inwiefern und welche weiteren Interventionsschritte notwendig sind. Es ist ratsam, darüber ein Beobachtungs- bzw. Gesprächsprotokoll anzufertigen. Dies hilft im weiteren Verlauf der Intervention und verdeutlicht auch dem Opfer, dass es ernst genommen wird. Diese Notizen sind entsprechend der bereits erwähnten Datenschutzrichtlinien zu behandeln.

Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

Wenn sich Opfer von sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom Täter oder der Täterin. Um dem Opfer diese Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist es detailliert und altersgerecht über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Eine Geheimhaltung sollte nicht per se vereinbart werden, sondern es ist ratsam, mit dem Opfer zu klären, dass seine Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Erwachsene, die dem Opfer helfen können, davon erfahren sollten.⁵⁶ Bestimmte Hilfen können auch anonym eingeholt werden.

3.2 Mit externen Fachstellen kooperieren

Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen die regionalen Kinderschutzbünde, örtliche Untergliederungen des Weißen Rings, weitere spezialisierte Beratungsstellen für Mädchen und Jungen, die örtlichen Jugendämter und die Polizei.⁵⁷

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte mit dem Opfer abgesprochen werden. (Siehe auch Punkt 3.3).

⁵⁶ Vgl. Gründer, 2002, S. 66, zitiert nach Bundschuh, 2011, S. 68

⁵⁷ Eine Liste von Beratungsstellen finden Sie unter www.dsj.de/kinderschutz



Aufbau eines lokalen Netzwerkes

Um im konkreten Fall schnell und wirksam handeln zu können, sollte der Verein (bzw. der/die Beauftragte) die Ansprechstellen vor Ort, insbesondere auch im zuständigen Jugendamt kennen. Der Aufbau eines lokalen Netzwerkes mit aktuellen Kontakten zu den jeweiligen Stellen ist hilfreich, um auch bei akut auftretenden Problemen kurzfristig die richtigen Ansprechpartner/-innen zu erreichen.

Kontaktaufnahme

Unmittelbar nachdem ein Vorfall im Verein bekannt oder ein Verdacht geäußert wurde, sollte externe Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Kontaktaufnahme sollte in der Regel mit der Vereinsleitung abgestimmt sein.

Unabhängige Beratungsstellen, die nicht der Stadtverwaltung oder der Polizei angehören, haben zunächst den Vorteil, dass sie entsprechend frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen die örtlichen Behörden einzuschalten sind oder eine Anzeige notwendig ist. Insgesamt gilt, dass der Einbezug von entsprechenden Fachstellen den Verein nicht von der Verantwortung entbindet, Vorfällen konsequent nachzugehen und seiner Garantenstellung gerecht zu werden.

3.3 Im besten Interesse des jungen Menschen handeln

Generell leitet sich die Verantwortung des Vereins aus dessen Garantenstellung ab. Sind Kinder und Jugendliche von Vorfällen sexualisierter Gewalt betroffen, sind besondere Schutzmaßnahmen, auch rechtliche Vorgaben, zu berücksichtigen.⁵⁸ Insbesondere Fachkräfte in Sportvereinen, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen, sind dem sogenannten Schutzauftrag zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen verpflichtet (§ 8a SGB VIII). Bei gewichtigen Anhaltspunkten, also zum Beispiel bei Verdachtsäußerungen, sind sie daher aufgefordert, eine Abklärung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und ggfs. entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen vor weiteren Übergriffen einzuleiten.

Meldung an die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist über beobachtete Vorfälle und Verdachtsmomente zu informieren, weitere Interventionschritte sollten kontinuierlich mit ihr abgestimmt werden. Sollte die Leitung selbst in das Geschehen involviert sein, ist eine übergeordnete Stelle, zum Beispiel der Stadt- oder Kreissportbund oder der Fachverband, einzubeziehen.

Unterbrechung des Kontakts zum/zur Täter/-in

Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz der jungen Menschen handlungsleitend. Dazu gehört auch, gegebenenfalls die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche – sofern dies seinem Bedürfnis entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person vorübergehend suspendiert wird, zumindest bis zur Klärung des (Verdachts-) Falles.

58 Vgl. Bundschuh 2011, S. 68f.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.⁵⁹ Die Erstattung einer Strafanzeige wird in Fachkreisen durchaus kontrovers diskutiert, da durch Strafanzeigen und die anhängigen Verfahren sekundäre Traumatisierungen der Opfer hervorgerufen werden können. Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu sind unabhängige Beratungsstellen hinzuzuziehen.

Auszug aus den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“

Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien.

(...)

4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

a) Schutz des Opfers

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen. (...)

b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (...) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann.

⁵⁹ Vgl. Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden; siehe auch Zwischenbericht des Runden Tisches, Band II

3.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahren

Neben dem Schutz der Opfer ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kolleg/-innen zu wahren.

Vermeidung von voreiligen Urteilen

Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offen legen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden.

3.5 Klar und sachlich kommunizieren

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig.

Interne Kommunikation

Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Das Opfer und ggfs. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Es empfiehlt sich darüber hinaus auch – wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und entsprechende Schritte bereits eingeleitet wurden – die weiteren Mitarbeiter/-innen darüber zu informieren. Hier ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter/-innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Umgang mit der Öffentlichkeit

Hat in einem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte auch die Information der Öffentlichkeit in Erwägung gezogen werden. Bevor Gerüchte und Spekulationen um sich greifen, ist es ratsam, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall zu informieren.⁶⁰ Der Verein kann besonders durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird.

⁶⁰ Vgl. Bundschuh, 2011, S. 70



Anhang



Anhang

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Handlungsleitfaden zum Ehrenkodex des DOSB und der dsj

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) haben den vorliegenden Ehrenkodex in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen entworfen, um ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzbares Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche im Kontext des Persönlichkeitsschutzes abdeckt, jedoch insbesondere den Kinder- und Jugendschutz stärken soll. Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren in Sportvereinen Handlungssicherheit verschaffen und diesen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein/Sportverband“ verdeutlicht wird.

Der vorliegende Ehrenkodex soll eine Orientierung bieten. Er sollte an die jeweiligen Rahmenbedingungen des Vereines/Verbandes angepasst bzw. erweitert werden. Das Logo des Verbandes/Vereines kann in diesem Falle eingesetzt werden, um deutlich zu machen, dass eine Anpassung stattgefunden hat. Sollten Sie den Ehrenkodex in Ihrem Verband von Übungsleiter/-innen aus mehreren Vereinen einsammeln, empfehlen wir, eine Zeile für die Eintragung des Vereines oben einzufügen.

Besonders wichtig ist uns zu betonen, dass die Maßnahme der Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht allein stehen kann. Sie muss eingebettet sein in ein Kinder-/Jugendschutzkonzept. Hier kann jedoch der Ehrenkodex sowohl inhaltlich als auch symbolisch eine sinnvolle Grundlage bieten.



Wir empfehlen folgende erste Schritte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen:

- Der Vereinsvorstand sollte sich über die Bedeutung des Themas austauschen. Dazu kann Unterstützung bei der zuständigen Dachorganisation⁶¹ angefordert werden. Eine Positionierung des Vorstandes ist sinnvoll, um die Offenheit des Sportvereins zu verdeutlichen. Mögliche Formulierungen bieten unsere Mitgliedsorganisationen (www.dsj.de/kinderschutz).
- Es sollte ein/eine Beauftragte/-r benannt werden, die bereit ist, sich in das Thema Kinder-/Jugendschutz einzulesen, sich im Rahmen von Veranstaltungen der Verbände fortzubilden und die den Vereins-/Verbandsmitgliedern als Vertrauensperson zur Verfügung steht. Diese Person sollte allen Vereinsmitgliedern bekannt sein (Vorstellung innerhalb der Sportstunden, Aushang der Kontaktdaten). Um die Beauftragten zu schützen hat es sich bewährt, in einem Team von mindestens zwei Personen zusammenzuarbeiten. Auf der Suche nach geeigneten Personen können beispielsweise Pädagog/-innen oder Polizist/-innen aus den Reihen des Vereines/ Verbandes angesprochen werden.
- Die Beauftragten sollten Kontakt zu externen Stellen aufnehmen, um Interventionspläne abzusprechen und unabhängige Beratungen einholen zu können. Diese externen Stellen können zum Beispiel der Kinderschutzbund oder Opferschutzorganisationen sein. Viele Landessportbünde/-Verbände haben hier Kontaktadressen und Erfahrungswerte, auf die die Vereine zurückgreifen können.
- Informieren Sie als Vorstand die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen Ihres Vereines/ Verbandes darüber, dass Sie sich dem Thema widmen möchten und verdeutlichen Sie, dass dies auch zu deren Schutz geschehen soll. Holen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab, indem Sie klarstellen, dass Sie deren Kompetenzen deutlich machen wollen. Unterstützung erhalten Sie auch hier bei Ihrem zuständigen Verband (Kontaktdaten unter www.dsj.de/kinderschutz).
- Sprechen Sie als Vorstand in Zusammenarbeit mit den Beauftragten die einzelnen Punkte des Ehrenkodexes mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch und vereinbaren Sie gemeinsam, dass jeder/jede Mitarbeiter/-in diesen unterzeichnen soll.
- Die gemeinsame Unterzeichnung der Ehrenkodizes können Sie für Ihren Verein öffentlichkeitswirksam betreiben. Zeigen Sie Ihren Mitgliedern, dass all Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wohl der sporttreibenden Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt. Auch der Dialog mit Eltern wird so unterstützt.
- Achten Sie als Vorstand bei Neueinstellungen darauf, das Thema Kinderschutz gegenüber dem neuen Mitarbeiter/der neuen Mitarbeiterin zu thematisieren. Sprechen Sie den Ehrenkodex gemeinsam durch und lassen Sie diesen nicht als eines von vielen Blättern unter den Einstellungsunterlagen verschwinden. Sprechen Sie über die Vereine, in denen die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zuvor tätig war und holen Sie sich dort Informationen: Welche Erfahrungen wurden gemacht? Warum fand der Vereinswechsel statt?

Informationen rund um den Kinderschutz finden Sie unter www.dsj.de/kinderschutz. Dort erfahren Sie auch, wer in Ihrem Verband für das Thema zuständig ist und welche Maßnahmen in Ihrem Verband getroffen werden (zum Beispiel Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsmaterial).



⁶¹ Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend und des Deutschen Olympischen Sportbundes (Landessportjugenden/-bünde, Jugendorganisationen der Spitzenverbände, Jugendorganisationen der Verbände mit besonderen Aufgaben) und deren Untergliederungen

Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein

Die folgende Checkliste soll Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit zu überprüfen. Diese können und sollten durch individuelle Bestandteile ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

Checkliste

- Ist der Kinder- und Jugendschutz in Satzung und Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert?
- Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?
- Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen (z.B. Übungsleiter/-innen-Sitzungen) thematisiert?
- Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- Wurden verbindliche Verhaltensleitlinien für den Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern erstellt?
- Nehmen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Beauftragten, an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- Unterstützen Sie die Zusammenarbeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. in Form von Teamarbeit und kollegialer Beratung)?
- Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle“?
- Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit?
- Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt?
- Haben alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ehrenkodex unterzeichnet?
- Verpflichten Sie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen auf das Präventionskonzept und die Verhaltensleitlinien?
- Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt?
- Unterzeichnen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ehrenkodex bei ihrer Einstellung?
- Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/-innen?
- Bringen Sie in Erfahrung, in welchen Sportvereinen und sonstigen (Kinder- und Jugendhilfe-) Organisationen die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter zuvor tätig war und nehmen Sie mit diesen Kontakt auf?
- Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bedacht?
- Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?
- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreis-/Landessportbund?
- Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- Haben Sie einen Interventionsplan schriftlich festgehalten und ist dieser allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?
- Haben Sie sich die komplette Broschüre durchgelesen und nicht nur diese Checkliste?

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses⁶²

Die Vorlage erhalten Sie als Word-Datei zum Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Bestätigung der Einrichtung

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

ehrenamtlich tätig (oder: wird ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen)
und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

⁶² Quelle: Paritätisches Jugendwerk NRW & Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. (2010). (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe. Wuppertal: Eigenverlag

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Die Vorlage erhalten Sie als Word-Datei zum Download unter www.dsj.de/kinderschutz

Damit der einzelne Sportverein möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jeder betreffenden Übungsleiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf der folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr
hat dem Verein am
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.	
_____	_____
Unterschriften der Vereinsvertreter/-innen	

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von vier Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Übungsleiter/jede Übungsleiterin nimmt sein Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vereinsvertreter/die Vereinsvertreterin wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Literaturverzeichnis:

Baer, S. (2002). Sexuelle Belästigung. In R. Kroll (Hrsg.), *Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung* (S. 359-360). Stuttgart: Metzler.

Bahlke, S., Benning, A. & Cachay, K. (2003). „Trainer, das ist halt einfach Männersache.“ Studie zur Unterrepräsentanz von Trainerinnen im Spitzensport. Köln: Sport und Buch Strauß.

Bette, K.-H. & Schimank, U. (1995). *Doping im Hochleistungssport*. Frankfurt: Suhrkamp.

Brackenridge, C. (2001). *Spoilsports. Understanding and preventing sexual exploitation in sport*. London/New York: Routledge.

Bundesministerium für Justiz (2011). Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Zugriff am 13.10.2011 unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RunderTisch_Leitlinien_zur_Einschaltung_der_Strafverfolgungsbehoerden.pdf?__blob=publicationFile.

Bundschuh, C. (2011). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. München: Deutsches Jugendinstitut.

Bundschuh, C. (2010). Sexueller Kindesmissbrauch. In S. Seidenstücker & B. Mutke (Hrsg.), *Praxisratgeber zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen*, Bd. 1. Merching: Forum Verlag.

Bundschuh, C. (2007). Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. *IzKK-Nachrichten*, 1, 13-16.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse*. Zugriff am 31.05.2011 unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-gewalt-frauen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Digel, H. et al. (2008). Spitzentrainer werden und sein – Repräsentative Befunde zur Rekrutierung und Anstellung von Trainern im Spitzensport, *Leistungssport*, 5, 5-9.

Gründer, M. (2002). Interventionsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter in Institutionen der Jugendhilfe. In J. Fegert & M. Wolff (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch* (S.65-72). Münster: Votum.

Heiliger, A. & Engelfried, C. (1995). *Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potenzielle Täterschaft*. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

International Disability Foundation (1998). *The World Disability Report - Disability '99*. Genf.

Klein, M. & Palzkill, B. (1998). *Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport (Pilotstudie im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe „Dokumente und Berichte“ 46)*. Düsseldorf: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen.

LandesSportBund NRW e.V. [LSB] (2010). „Schweigen schützt die Falschen!“ Initiativen und Materialien zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport. (CD)

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes NRW (2003). Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch. Vorbeugen – erkennen – handeln. Köln: Orthen Druck.

Müller, U. (2007). Sexuelle Gewalt und Übergriffe – Ein Thema für den Sport?! In Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen & LandesSportBund NRW e.V. [LSB]. „Schweigen schützt die Falschen.“ Sexualisierte Gewalt im Sport. Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten (S. 9-18). Duisburg: Eigenverlag.

Paritätisches Jugendwerk NRW & Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. (2010). (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe. Wuppertal: Eigenverlag.

Rulofs, B. (2007). Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport – eine Analyse der bisherigen Maßnahmen in NRW. In Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen & LandesSportBund NRW e.V. [LSB]. „Schweigen schützt die Falschen.“ Sexualisierte Gewalt im Sport. Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten (S. 19-30). Duisburg: Eigenverlag.

Rulofs, B. (2006). Gewalt im Sport aus Perspektive der Geschlechterforschung. In I. Hartmann-Tews & B. Rulofs (Hrsg.), Handbuch Sport und Geschlecht (S.150-162). Schorndorf: Hoffmann-Verlag.

Rulofs, B. & Hartmann-Tews, I. (2006). Zur sozialen Konstruktion von Geschlecht in der medialen Vermittlung von Sport. In I. Hartmann-Tews & B. Rulofs (Hrsg.), Handbuch Sport und Geschlecht (S.150-162). Schorndorf: Hoffmann-Verlag.

Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). Abschlussbericht. Zugriff am 31.05.2011 unter <http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=28>

UNICEF (2010). Protecting Children from violence in sport. A review with a focus on industrialized countries. Florence: ABC Tipografia srl.



Impressum

Herausgeber/Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e. V.
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/Publikationen

Inhalt:

Dr. Bettina Rulofs

Unter Mitarbeit von:

Dr. Heiner Brandi
Golo Busch
Kristine Gramkow
Julia Hunz
Michael Korn
Wilfried Pohler
Natalie Rittgasser
Dorota Sahle
Kirsten Witte

Redaktion:

Jörg Becker
Julia Hunz
Peter W. Lautenbach
Dr. Bettina Suthues

Gestaltung:

amgrafik, Rodgau
www.amgrafik.de

Druck:

Druckerei Michael, Schnelldorf
www.druckerei-michael.de

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie,
Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP).

Erscheinungen:

1. Auflage – Oktober 2011

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, Oktober 2011

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche
Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist
es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre
oder Teile daraus auf fotodrucktechnischem
oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke
zu vervielfältigen.



Kurzportrait der Deutschen Sportjugend

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 / 67 00 - 358
Telefax 0 69 / 6 70 26 91
E-Mail info@dsj.de

Die Deutsche Sportjugend bündelt die Interessen von:

- über 10 Millionen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis 26 Jahre,
- die in über 91.000 Sportvereinen in 16 Landessportjugenden, 54 Jugendorganisationen der Spitzenverbände
- und 10 Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben organisiert sind.

Damit ist die dsj der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland.

Aktionsraum

Mit ihren Mitgliedsorganisationen und deren Untergliederungen gestaltet die Deutsche Sportjugend im gesamten Bundesgebiet flächendeckend Angebote mit dem Medium Sport mit der Zielsetzung, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Im internationalen und europäischen Kontext konzipiert, veranstaltet und fördert die dsj Jugendaustauschprogramme und Qualifizierungsmaßnahmen für Jugend- und Fachkräfte sowie die Neu- und Weiterentwicklung von Austauschprogrammen.

Profile

Sportlich kompetent

- Kinderwelt ist Bewegungswelt
- Qualitätsoffensive Jugendarbeit im Sport
- Sport und Schule, Kinder- und Jugendhilfe
- Dopingprävention
- Prävention sexualisierter Gewalt

Sozial engagiert

- Soziale Offensive im Sport
- Projekt Sport!*Jugend!*Agiert!
- Sport im Jugendstrafvollzug
- Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS)

Erfahrungsraum für Engagierte

- Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt
- Freiwilligendienste im Sport
- Zivildienst im Sport
- Juniorteams
- Soziale Talente
- dsj-academy

International aktiv

- Qualitätsoffensive Internationale Jugendarbeit
- Internationale Austauschzusammenarbeit
- Europa
- Entwicklungszusammenarbeit

Die Deutsche Sportjugend hat den Status einer mitverantwortlichen Zentralstelle für das/die

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - BMFSFJ
- Deutsch-Französische Jugendwerk - DFJW
- Deutsch-Polnische Jugendwerk - DPJW
- Koordinierungszentrum für den deutsch-israelischen Jugendaustausch - ConAct
- Koordinierungszentrum für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch - Tandem
- Stiftung deutsch-russischer Jugendaustausch - Stiftung DRJA

Vorstand (Wahlperiode 2010/2012)

Ingo Weiss (1. Vorsitzender)
Jan Holze (2. Vorsitzender)
Ralph Rose (Vorstandsmitglied Finanzen)
Martina Bucher

Tobias Dollase
Benjamin Folkmann
Grit Sonntag
Martin Schönwandt (dsj-Geschäftsführer)

Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle arbeiten 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Aufgabenfelder der dsj sind unter der Leitung der Geschäftsführung drei Ressorts zugeordnet:

- Ressort Services
- Ressort Jugendarbeit im Sport
- Ressort Internationale Jugendarbeit

In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport

Leitbild der Deutschen Sportjugend

Mission

Charakter

Die Deutsche Sportjugend entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe.

Die Deutsche Sportjugend ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des DOSB. Dabei agiert sie parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

Stärken

Die Deutsche Sportjugend gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Kinder- und Jugendhilfe, das ganzheitliche Kinder- und Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Die Informations-, Kommunikations- und Serviceleistungen sind sachkompetent und zielgruppenorientiert.

Beziehungen

Die Deutsche Sportjugend setzt als föderal organisiertes System der Kinder- und Jugendhilfe die Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf Bundes- und Landesebene im und durch Sport zielorientiert um. Die Entscheidungen erfolgen kooperativ und für alle transparent.

Botschaft

Die Deutsche Sportjugend tritt für einen kinder- und jugendorientierten und gesunden Sport sowie den verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Dabei orientiert sie sich auch an den in der Agenda 21 formulierten Grundsätzen und Handlungszielen einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung. Die Prinzipien der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei Maßstäbe, das Ehrenamt ist die starke Basis.

Vision

In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport



Anspruchsgruppen

Die dsj kommuniziert und diskutiert aktiv im Auftrag ihrer Mitglieder aus Spitzenverbänden, Landessportbünden und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung sachkompetent mit Partnerinnen und Partnern aus Politik, Wirtschaft, Medien und Sport.

Intention

Kinder- und Jugendhilfe

Die Deutsche Sportjugend unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und fördert eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement, Integrationsfähigkeit und interkulturelles Lernen.

Sport

Die Deutsche Sportjugend prägt das Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits- und Gemeinschaftsverhalten junger Menschen im Sport.

Die Freude bei der Ausübung steht dabei über allem.

Ressourcen

Die Deutsche Sportjugend entwickelt über einen kontinuierlichen Professionalisierungsprozess langfristig das Ehrenamt und qualifiziert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Zeichen von Europäisierung, Kommerzialisierung, Mediatisierung und Vernetzung konstruiert sie fortschrittliche Informationssysteme. Öffentliche Mittel, Sponsorengelder, Eigenmittel und Fördergelder werden gesichert.



Gegen sexualisierte Gewalt im Sport!

Vorbeugen und Aufklären,
Hinsehen und Handeln!

Alle Informationen und Materialien unter www.dsj.de/kinderschutz

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

In die **Zukunft** der **Jugend** investieren
– durch **Sport**

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der
Kinder- und Jugendarbeit im Sport



Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-358

Telefax: 069 / 6702691

E-Mail: info@dsj.de

Internet: www.dsj.de

Mehr Informationen finden Sie unter www.dsj.de/Publikationen

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.